



Wildpark Peter und Paul St.Gallen

Stand 28. Mai 2020

Covid-19-Schutzkonzept Wildpark Peter und Paul

Zoos, Tier- und Wildparks in der Schweiz sind Kultur- und Bildungsorganisationen mit öffentlich zugänglichen Anlagen. Die meisten dieser Institutionen sind durch einen oder mehrere Eingänge, bzw. durch einen oder mehrere Ausgänge erreichbar. Alle diese Institutionen müssen zur Wiedereröffnung am 6. Juni 2020 ein individuelles Schutzkonzept erarbeiten, das alle vom Bundesamt für Gesundheit BAG und von den jeweiligen kantonalen Behörden geforderten Massnahmen einhält. Jede Institution muss ihr eigenes Betriebskonzept den Mitarbeitenden (inkl. freiwilligen Mitarbeitenden) vermitteln und bei den Mitarbeitenden und den Besuchern durchsetzen. Das Schutzkonzept muss unterzeichnet sein und es wird empfohlen, es zu publizieren. Die kantonalen Behörden können Kontrollen durchführen, Zugang zu den Betriebskonzepten verlangen und eine Institution in gravierenden Fällen schliessen, wenn deren Massnahmen ungenügend sind.

Diese Richtlinien und Empfehlungen werden auf den Webseiten von zooschweiz und dem Verein Wildparks und Zoos der Schweiz WZS für deren Mitglieder publiziert und laufend aktualisiert. Der Wildpark Peter und Paul ist Mitglied im Verein Wildparks und Zoos der Schweiz (WZS). Das folgende individualisierte Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben der beiden Dachverbände.

Grundsätze

1. Handhygiene

Im öffentlichen WC steht ein Lavabo mit Seife zur Verfügung.

2. Abstand halten

Im Freien gilt ein es Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht für Familien oder Personen aus dem gleichen Haushalt.

3. Reinigung

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig desinfiziert. Abfälle werden ordnungsgemäss entsorgt.

4. Besonders gefährdete Personen

Personen, die einer Risikogruppe angehören, sollen sich bei einem Besuch speziell schützen (Abstand, Masken).

5. Personen mit COVID-19

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Auch Menschen mit nur leichten Symptomen von COVID-19 sollen sich für Tests an ihren Arzt wenden.

6. Besondere Arbeitssituationen

- Das Tragen von OP-Handschuhen und/oder Gesichtsmasken ist nur in Situationen empfohlen, in denen die Mitarbeitenden den geforderten Personenabstand von 2 Metern nicht wahren können. Beispielsweise wenn für den Umgang mit Tieren mehrere beteiligte Mitarbeitende nötig sind.

7. Informationen

- Das Personal wird regelmässig über alle Massnahmen informiert, die der Wildpark eingeleitet hat, damit das Personal diese anwendet und dafür sorgt, dass sie vom Publikum ebenfalls befolgt werden.
- An die Verhaltensregeln des BAG erinnern: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen, vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, vor und nach Kontakten mit den Besuchenden oder Gegenständen, die häufig berührt werden. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen, benutzte Taschentücher sofort korrekt entsorgen.
- Der Wildpark informiert auf seiner Website über die getroffenen Massnahmen und die neuen Verhaltensregeln bei einem Besuch im Wildpark.
- Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG zu den Verhaltensregeln wird an den Parkeingängen, vor den Eingängen zu den Toiletten, sowie bei Spiel- und Rastplätzen ausgehängt.

8. Veranstaltungen

- Aktuell (Stand: 28. Mai) sind ab dem 6. Juni Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Wahrung der Hygienevorschriften (Handhygiene, Abstand) möglich. Kann der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden, müssen die Personalien der teilnehmenden Personen (Namen und Telefonnummer) festgehalten werden. Diese Listen werden jeweils nach 14 Tagen entsorgt. Spontane Ansammlungen von bis zu 30 Personen sind erlaubt, sofern der nötige Abstand eingehalten werden kann.

Schutz der Besucherinnen und Besucher

Parkeingang

Bei den Zugängen zum Wildpark sowie an ausgewählten Stellen werden die Hygienehinweise des BAG platziert.

Parkanlage

Die Regeln des «Physical Distancing» (Abstand 2 Meter) müssen immer eingehalten werden. Ausgenommen sind Familienangehörige in Gruppen oder Personen aus demselben Haushalt.

Wildpark-Haus

Zoos, Tier- und Wildparks gelten als Ausserschulische Lernorte. Das Wildpark-Haus kann als Klassenraum für Schulen und auch für Workshops oder Sitzungen genutzt werden. Dabei gelten die jeweiligen Vorschriften des BAG und gegebenenfalls die Auflagen zum Betrieb von Schulen.

St.Gallen, 28. Mai 2020

Wildparkgesellschaft Peter und Paul